

durchgesehen hatte, meinte er zu mir, er könne mir nicht helfen, so sagte ich zu ihm, daß ich mich an Se. Königl. Majestät wenden müsse, darauf erwiderte er mir: thun sie das; aber König und Kaiser können Sie nicht helfen, nur Advocaten."

(Große Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, ich glaube, es genügt, um den Beschluß der Deputation zu rechtfertigen, nach § 115 der Landtags-Ordnung diese Beschwerde als unzulässig zu bezeichnen.

Präsident Dr. Schaffrath: Es bewendet bei dieser Anzeige.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über und zwar zur Berathung des Berichts der zweiten Deputation (Abtheilung A) über Abtheilung C des Ausgabebudgets, das Departement der Justiz betreffend.

Der allgemeine Theil des bezüglichen Berichts lautet:

Die ungeheuren Umwandlungen, welche das Völkerverleben überhaupt und das Verkehrsleben insbesondere in unserer Zeit erfahren hat, ohne daß sie bereits zu einem Abschlusse gelangt sind, stellen namentlich auch an die Justizverwaltung, wenn sie nicht hinter der Zeit zurückbleiben und ihrer hohen Aufgabe im Culturstaate sich gewachsen zeigen soll, Anforderungen, welche die finanziellen Kräfte des Staats in einem fortwährend steigenden Grade in Anspruch nehmen.

Man kann der sächsischen Justizverwaltung sicher den Vorwurf nicht machen, daß sie sich ihrer hohen Aufgabe, namentlich in neuerer Zeit, nicht vollständig bewußt gewesen. In vielfacher Richtung sind die wichtigsten Reformen im Sinne des Fortschritts durchgeführt worden, und die Hoffnung, daß die Bahn des Fortschritts nicht verlassen und die Justiz überall im Vaterlande zum Segen des Landes werde gepflegt werden, ist eine gerechtfertigte.

Haben wir auch über die bei Weitem wichtigsten Materien der Justizverwaltung, über das gerichtliche Verfahren und die damit im Zusammenhange stehende Organisation der Justizbehörden die maßgebenden Normen im Wege der Reichsgesetzgebung zu erwarten und darf man nach Ansicht der Majorität der Deputation voraussetzen, daß gleich dem schon einheitlich für das ganze deutsche Reich gesetzlich geordneten Strafrechte, dem Handels- und Wechselrechte, sowie dem der Reichscompetenz bereits überwiesenen Obligationenrechte, auch das noch übrige Gebiet des Privatrechts, der Reichscompetenz werde überwiesen werden, so wird doch die Justizverwaltung in Gemäßheit der reichsgesetzlich festgestellten Normen immerhin für alle Einzelstaaten der wichtigste Zweig der Staatsverwaltung bleiben. Denn die aufgestellten Rechtsnormen bilden nur das Gerippe, welchem die eigentliche Justizpflege erst Fleisch und Blut geben und den rechten Geist einhauchen muß, um den Segen über die Staatsangehörigen ausströmen zu können, welchen von einer guten Justizpflege zu erwarten sie berechtigt sind.

Es ist schon am vorigen Landtage in dem Berichte

über das Justizdepartement darauf hingewiesen worden, wie der hohe Zweck der Justizverwaltung und Justizpflege in früheren Jahren, namentlich in der Periode nach Uebernahme der Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Staat, nicht allenthalben die gebührende Berücksichtigung gefunden habe, und daß namentlich zur Herstellung dem Zwecke und der Würde der Rechtspflege entsprechender Räumlichkeiten dem Staate noch große Opfer würden angeschlossen werden müssen. Allein in Hinsicht auf die immer noch erst zu erwartende durchgreifende Aenderung des Verfahrens in Rechtsfachen durch die Reichsgesetzgebung und die noch auszuführende vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung in Verbindung mit der Behördenorganisation glaubte die Deputation von weiteren Erörterungen und Anträgen zur Zeit absehen zu sollen, zumal in Bezug auf den bereits beim letzten Landtage allseitig unter allen Umständen als eine dringende Nothwendigkeit anerkannten Neubau der Justizgebäude in Dresden und Leipzig im außerordentlichen Budget, worüber von der Abtheilung B der Finanzdeputation Bericht zu erwarten ist, die erforderlichen Summen eingestellt sind.

Nach Inhalt der Vorlage S. 190 sub C des Budgets des Staatsaufwands werden für jedes der Jahre 1870 und 1871

648,077 Thlr.,

darunter 5891 Thlr. transitorisch, gefordert.

In voriger Finanzperiode 1871/72 betrug die Forderung für jedes Jahr

657,433 Thlr.,

darunter gleichmäßig 5891 Thlr. transitorisch, so daß, abgesehen von dem außerordentlichen Budget, ein Winderaufwand von

9361 Thlr.

jährlich postulirt wird.

Von dieser Ersparniß kommen

1650 Thlr. auf Pos. 13,

3910 " " " 14 und

4301 " " " 16a,

Sa. 9861 Thlr.,

während bei Pos. 15 der Betrag von 500 Thlr. mehr verlangt wird, wonach obgenannte Gesamtersparnißsumme sich ergibt.

Hierzu tritt indeß noch die durch die beschlossene scalamäßige Aufbesserung der Beamtengelalte erforderliche Summe, über welche bei den einzelnen Postulaten speciell berichtet werden wird.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich eröffne die allgemeine Verhandlung. Zunächst hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Referent Dr. Müllwitz: Meine Herren! Ich habe zunächst der Kammer anzuzeigen, daß nach Abschluß des Berichts noch eine Petition des Amtswachtmeisters Jedermann in Rosten und Genossen an die Deputation abgegeben worden ist und daß ich von der Deputation beauftragt bin, auch über diese Petition mündlichen Bericht zu erstatten. Ich werde dem nachkommen, wenn die Verhandlungen über die Petitionen, welche das Justizdepartement